

3821

# BEBAUUNGSPLAN GRÜNORDNUNGSPLAN

# Wiesent "Petersberger Straße"

Gemeinde Wiesent, Landkreis Regensburg

# PLANUNGSBÜRO ZIMMERMANN

93049 Regensburg, Rennweg 1, Tel. 0941/36046, Fax 36050 (planungsbuero.zimmermann@gmx.de)

Blatt Nr.: 1014 a

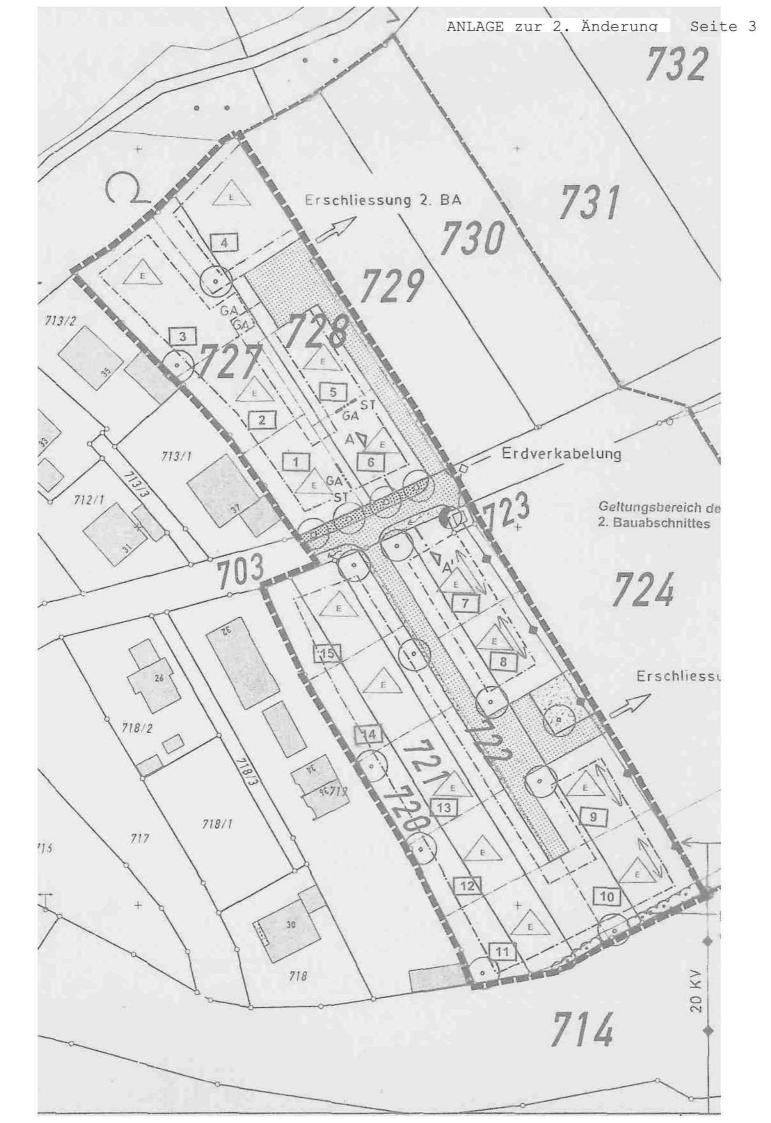
Planfertiger:

CHLANDSCHAFTS PERG. fr. ARCHITEKT PROBLEM

27.04.2000 03.05.2000 07.11 2000

Arbeitsplan

inderungen vorbehalten



A.	FESTSET	ZUNGEN DURCH PLANZEICH	IEN	
		Grenze des räumlichen Geltungsl	pereichs 1. BA des Bebauungsplanes	
1	BAULICHE	NUTZUNG		
	1		Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse	
W		Allgemeines Wohngebiet		
0.	4 0	Max. zulässige Grundflächenzahl	offene Bauweise	
	BAUWEISE			
		Baugrenze - gilt, sofern sich aus an	deren Festsetzungen nichts anderes ergibt	
		Baulinie - gilt nur für Garagen und N	lebengebäude i.S.d. Art. 7 (4) BayBO	
3	BEBAUUN	3		
	GA	Flächen für Garagen	Nur Einzelhäuser zulässig	
	ST	Flächen für Stauraum	Firstrichtung des Hauptgebäudes verläuft parallel	
4	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN			
		Straßenverkehrsfläche		
	35,25-102	Mehrzweckstreifen (Schotterweg	/ Schotterrasen)	
	0.000 (0.	Asphalt		
5	GRÜNFLÄCHEN			
		Öffentliche Grünfläche		
		Private Grünfläche		
	1.000	Fläche für die Versickerung von	Regenwasser - Versickerungsfläche	
	0	Anpflanzung von Laubbäumen		
		Festsetzung durch Planzeich für den Geltungsbereich de		
В	FESTSET	ZUNGEN DURCH TEXT	2. Anderung ersetzt	
1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.			
2	MASS DER Zulässig s GRZ wird	BAULICHEN NUTZUNG	grenze. Die zulässige Grundflächenzahl nax. zwei Wohneinheiten je Parzelle mit	
3	BAUWEISE Offen. Zulässig ist nur Einzelhausbebauung, E + 1. OG bzw. E + D.			
4		BARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
	Soweit sid	ch an der Darstellung der Baugre egeln sich die Abstandsflächen al	nzen keine größeren Abstandsflächen weichend von Art. 7 (1) 1 BayBO nach Nebengebäude sind in Grenzbebauung	

Nebengebäude dürfen 50,00 m³ umbauten Raum nicht überschreiten.

HAUPTGEBÄUD Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	38° - 42°
Dachüberstand:	Trauf- und giebelseitig max. 0,50 m.
Dachdeckung:	Kleinteilige ziegelrote Deckung.
	Solaranlagen sind zugelassen.
Dachgauben:	Zulässig mit max. 3,00 m² Vorderansichtsfläche im inneren Dri tel der jeweiligen Dachflächen, der Abstand vom Ortgang mu beiderseits mindestens 2,00 m betragen. Max. F. 1,50 m²/Gaube
Untergeordnete	Vorspringende untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Zwerchgiebe
Gebäudeteile:	Erker o.ä.) dürfen in ihrer Breite max. ein Drittel der Länge de jeweiligen Gebäudeseite betragen. Ausnahmen bilden Winte gärten, die auch über die gesamte Gebäudeseite reichen dürfen.
Wandhöhe:	Bei E + D, max. 4,10 m, gemessen ab Straßenniveau (Gebäud- mitte) Bei E + 1. OG, max 6,20 m, gemessen ab Straßenniveau (Gebä
	demitte)
	Der obere Bezugspunkt ist der Schnittpunkt zwischen Wand un Dachhaut.
	Versetzte Geschosse sind zulässig.
EFOK:	Festgesetzt max. 0,50 m auf Straßenniveau der Erschließungs straße, bezogen auf die Mitte der Einzelgebäude.

Geländeabgrabungen und -aufschüttungen sind auf den Grundstücken bis OK Straße, jedoch maximal nur bis 1,00 m, zulässig.

# 7 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

Garagen und Nebengebäude sind in Dachneigung, Dachdeckung und Dachform dem Hauptgebäude anzupassen. An der Grundstücksgrenze aneinanderstoßende Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Höhe einheitlich zu gestalten, wobei sich der Nachbauende dem Vorbauenden anzupassen hat. Zulässig sind max. zwei Garagenstellplätze pro Wohneinheit. Kellergaragen sind unzulässig. Garagen können auch als Carports ausgebildet werden.

#### 8 STELLPLÄTZE

Pro Wohneinheit muß Stellfläche für zwei PKW bereitgehalten werden. Zwischen Garage bzw. Carport und öffentlicher Verkehrsfläche ist eine Fläche für Stauraum mit einer Tiefe von 5,00 m vorgeschrieben, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden darf.

für den Geltungsbereich der 2. Änderung ersetzt

#### D TEXTLICHE HINWEISE

#### 1 SCHALLSCHUTZ UND WÄRMEDÄMMUNG

Schallschutzfenster der Klasse 3 sowie die Dämmung der Dachhaut (zwischen 35 und 40 dB) sind, auch zu Zwecken der Wärmedämmung empfehlenswert, gleiches gilt für Wintergärten.

#### 2 BRAUCHWASSERNUTZUNG

Regenwasser kann als Brauchwasser gesammelt und genutzt werden. Dafür muss die Zisterne auf mindestens 6,00 m³ erweitert werden.

#### 3 ENERGIEVERBRAUCH

Um einen geringeren Energieverbrauch zu erreichen, ist der Bebauungsplan so gestaltet, dass eine weitgehende passive und aktive Solarenergienutzung möglich ist. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit entsprechend auszuschöpfen und Elemente der Niedrigenergieund Passivbauweise umzusetzen.

#### 4 GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Garagen oder überdachte Stellplätze sollten mit Kletterpflanzen begrünt werden. Als Belagsart ist in Grundstückszufahrten u. nicht überdachten Stellflächen nur Rasenpflaster, Rasengittersteine bzw. sonstige durchlässige Deckschichten zu verwenden.

#### 5 EINFRIEDUNG

Die Hinterpflanzung der Einfriedung ist wünschenswert.

#### 6 BODENDENKMALE

Bei Bauarbeiten eventuell auftretende archäologische Funde sind unverzüglich dem zuständigen Amt zu melden, die Funde und Fundstellen sind zu sichern, der Bau ist bis auf Widerruf einzustellen.

#### 7 SCHUTZABSTAND

Unter der Freileitung von 20 KV des EVU Heider ist ein traufseitiger Schutzabstand von 6,50 m zu fester Bedachung einzuhalten.

#### 8 SONSTIGE HINWEISE

Pflaster soll nur auf Schotter und Sandbett ohne Mörtelverfugung verlegt werden.

#### 9 BRANDSCHUTZ

Gemäß Art. 15 (2) Satz 3 BayBO ist bei Maisonettewohnungen ein zweiter Rettungsweg sicherzustellen.

#### 10 ENTWÄSSERUNG

Jede Parzelle kann eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mind. 3,00 m<sup>3</sup> mit einem Überlauf an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung errichten.

# E Grünordnerische Festsetzungen durch Text

# 1 PFLANZENVERWENDUNG / ARTENLISTE

Die Artenauswahl für Großbäume, Sträucher und Gehölze ist aus der natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes abzuleiten.

### Bäume I. Ordnung (Wuchshöhe über 15 m)

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Betula pendula - Birke
Fagus sylvatica - Buche
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde

Bäume II. Ordnung (Wuchshöhe bis 15 m)

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus avium - Vogelkirsche
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus forminalis - Elsbeere

Sträucher

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Corylus avellana - Hasel

Crataegus monogynal laevigata - Ein-/Zweigriffliger Weißdorn - Pfaffenhütchen

Euonymus europaeus - Pfaffenhütche Ligustrum vulgare - Liguster

Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa canina - Hundsrose
Rosa arvensis - Wildrose

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Robuste Obstbaumarten (Mostäpfel und -birnen)

Äpfel: Bohnapfel, Jakob Fischer, Hauxapfel, Engelsberger, Kaiser Wilhelm Birnen: Hofratsbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne

Walnuss und Süßkirsche

Pflanzqualifikation (Mindestpflanzqualität):

Pflanzengröße für einzelne Bäume: Hochstamm oder Stammbusch

3 x v., m.B., STU 18 - 20 cm

Pflanzengröße für geschlossene

Pflanzungen: Bäume als Heister, 2 x v., Höhe 100 - 150

Sträucher oder Büsche, v.Str., 3 - 5 Triebe, 60 - 100

2 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN UND SONSTIGE ÖFFENTLICHE FLÄCHEN Pflanzungen auf öffentlichem Grund

Bei Baum- und Strauchpflanzungen auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich auf die Gehölzarten der angeführten Pflanzenliste zurückzugreifen. Baumreihen innerhalb zusammengehöriger Bereiche bestehen aus einer Baumart. Die durch Planzeichen dargestellte Anzahl der Bäume ist eine Mindestzahl. Für die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen ist von der Gemeinde ein Bepflanzungsplan zu erstellen. Die öffentlichen Grünflächen sind bis spätestens nach Abschluss der Erschließungsarbeiten zu bepflanzen.

Flächenbegrünung

Die flächige Begrünung der öffentlichen Flächen außerhalb der Pflanzungen erfolgt als Wiese oder Rasen. Dabei müssen alle nur extensiv genutzten Flächen (z.B. Randflächen der Pflanzungen) mit Wiese begrünt werden; der Oberboden (ca. 5 - 10 cm stark) ist hier mager zu halten.

Verkehrsbegleitgrün

Baumstreifen müssen mindestens 3,00 m breit sein, das Oberbodensubstrat zwischen den Baumscheiben muss mager sein.

Flächen für die Versickerung von Regenwasser

Versickerungsflächen werden als Schotterweg bzw. in Schotterrasen befestigt.

#### 3 PRIVATE FREIFLÄCHEN

Bezugspunkt ist Geländeniveau.

Für Privatgärten sind Baumpflanzungen durch Festsetzungen und Planzeichen dargestellt. Die entsprechend dargestellten Bäume sind dabei aus freiraumgestalterischen Gründen ortsgebunden. In Privatgärten ist pro 200 m² Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum oder sonstiger Baum aus der beigefügten Pflanzenliste zu verwenden. Bäume aus dem Pflanzgebot werden angerechnet.

### 4 EINFRIEDUNGEN

Die straßenseitigen Einfriedungen sind ausschließlich mit senkrecht gelatteten Holzzäunen vorzunehmen. Sockel sind nur bis max. 0,20 cm zulässig. Die Gesamthöhe darf 1,00 m nicht überschreiten.

Rückwärtige und seitliche Einfriedungen sind mit senkrecht gelatteten Holzzäunen oder Maschendrahtzäunen (max. 1,00 m) ohne Sockel vorzunehmen.

Zulässig sind Naturhecken, Thujen jedoch ausgeschlossen, mit einer max. Höhe von 1,00 m. An den Ortsrändern dürfen Naturhecken diese Höhe überschreiten.

# Deckblatt Nr. 1. für den Bebauungsplan "An der Petersberger Straße"

Die Gemeinde Wiesent ändert im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "An der Petersberger Straße" in der Fassung vom 07.11.2000.

# Textliche Festsetzungen:

Die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "An der Petersberger Straße" erhalten unter A 5 nachfolgende Änderung:

#### Dachdeckung:

Die Dachdeckung hat durch kleinteilige rote bis rotbraune oder antrazith bis schwarz farbene Dachelemente aus Ziegel oder Betonsteinen zu erfolgen. Solaranlagen und PV-Anlagen sind zugelassen.

# Begründung:

Die Gemeinde Wiesent begrüßt und wünscht im gesamten Gemeindebereich die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Solaranlagen auf den Dächern. Durch hocheffiziente Anlagen ist die Errichtung dieser Anlagen nicht mehr nur für südlich ausgerichtete Dächer sondern auch für östlich und westlich gerichtete Dächer möglich. Dies hat zur Folge, dass , Dachflächen im Gemeindegebiet auf bis zu 3 Seiten mit antrazit bis schwarz farbenen Plattenelementen bedeckt sein können. Aus diesem Grund ist es geboten auch eine Dacheindeckung in dieser Farbe zuzulassen

rechtsverbindlicher Arbeitsplar (Änderungen vorbehalten)